



Gesetzliche Grundlagen einer Gemeindeversammlung

- **Antragsrecht**
- **Recht auf geheime Abstimmung**
- **Vorschlagsrecht**
- **Anfragerecht**
- **Rückkommensantrag**
- **abschliessende Beschlussfassung**
- **Publikation der Versammlungsbeschlüsse**
- **fakultatives Referendum**
- **Urnenabstimmung/ Referendumsabstimmung**
- **Beschwerderecht**

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Ihre Rechte

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1, Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Die Antragsstellenden sind gebeten, ihre Anträge sofern möglich an der Gemeindeversammlung dem Vorsitzenden auch schriftlich abzugeben, damit die korrekte Formulierung der Anträge gewährleistet ist.

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht 25 % der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. (§27 Abs. 2)

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Der vom Gemeinderat zu prüfende Gegenstand ist auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind ihr die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum «Verschiedenes» ausgeübt.

Rückkommensantrag

Ein Antrag auf Rückkommen auf ein Geschäft, das schon beschlossen worden ist, ist bis zum Ende der Gemeindeversammlung möglich. Wird dieser Antrag angenommen, steht das Geschäft wieder zur Behandlung offen.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens 20 % der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (Neue Fricktaler Zeitung NFZ und auf der Homepage)

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, seit der Veröffentlichung der Beschlüsse, schriftlich verlangt wird. (§ 4 Gemeindeordnung). Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. (§ 24, Abs. 4 KBüG)

Urnenabstimmung /Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit

der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 10 Tage.